



## Definitionsversuche Begriffskern Gewalt

- „Die unter Einsatz von körperlicher Kraft vollzogene physische Einwirkung auf einen andern“ (Str/J/B<sup>8</sup>, 5 N 6)
- „Entfaltung erheblicher körperlicher Kraft zur physischen Einwirkung auf Personen“ (Schubarth, N 13 zu Art. 181)
- „Einwirkungen auf den Körper eines Menschen mit physikalisch oder chemisch fassbaren Mitteln“ (D<sup>11</sup>, 445);
- „Entfaltung erheblicher körperlicher Kraft zur physischen Einwirkung auf Personen oder Sachen“ (Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf<sup>3</sup>, § 9 N 55)



## Gewalt und Zwang

### **Gewalt**

Physisch wirkender Eingriff in die Rechtssphäre des Opfers: Mittel, um Zwang zu erzeugen

Bsp.: Heimliches Beibringen von Betäubungsmitteln, Einschliessen einer Person, Angriff mit Tätlichkeit/KV

Umstritten: Gewalt gegen Dritte, Gewalt gegen Sachen, Niederbrüllen eines Vortrages

### **Zwang**

= Wirkung von Gewalt



## Androhung ernstlicher Nachteile

- Androhung
  - In-Aussicht-Stellen eines Übels
  - Täter stellt Verwirklichung des Übels als von seinem Willen abhängig dar ( $\leftrightarrow$  TB-lose Warnung, wo Übelsverwirklichung als von seinem Willen unabhängig dargestellt wird)
- «Ernstlichkeit» der Nachteile
  - Individualisierend-objektiver Massstab: durchschnittlich besonnene Person aus Opferkreis
  - Kenntnisse und Fähigkeiten des Opfers mitberücksichtigen



## Beispiele Androhung ernstlicher Nachteile

- Drohung mit unbegründeter Strafanzeige (BGE 120 IV 17 = Pra 1995 Nr. 262)
- Androhung, Wärmepumpen nur gegen Bezahlung einer offenen Forderung wieder in einem Haus zu installieren (Drohung mit Unterlassen!) kurz vor Beginn der Heizperiode (BGE 115 IV 207)
- Drohung eines Inkassobüros, mit Bus mit Aufschrift „Schuldenbus – Büro ‚Zahlung jetzt‘ treibt Ausstände ein“ vor dem Haus des O vorzufahren
- Drohung, eine aussereheliche Beziehung des O bekannt zu geben (BGE 81 IV 104; 94 IV 111)